

# RS Vwgh 1988/11/9 87/13/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1988

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §17;

EStG 1972 §4 Abs3;

## Beachte

Besprechung in: ÖStR 1990/9, S 147;

## Rechtssatz

Wenn der Überschuß einer im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes forstwirtschaftlich genutzten Fläche iSd § 17 EStG iVm der auf Grund der Ermächtigung dieser Norm erlassenen maßgebenden V gem§ 4 Abs 3 EStG zu ermitteln ist, dann hat die Überschußermittlung grundsätzlich durch Gegenüberstellung der nachgewiesenen Betriebseinnahmen mit den nachgewiesenen Betriebsausgaben zu erfolgen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130177.X01

## Im RIS seit

09.11.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)